

HVBG-Info 21/1991 vom 12.09.1991, S. 1900 - 1900, DOK 554:553.1

Pfändbarkeit einer in Rasterbauweise errichteten Saunaanlage – Beschluß des AG Ludwigsburg vom 08.02.1991 – 4 M 9098/90

Pfändbarkeit einer in Rasterbauweise errichteten Saunaanlage (§§ 93, 97 BGB; § 865 ZPO; § 129 GVollzGA); hier: Beschluß des AG Ludwigsburg vom 08.02.1991 - 4 M 9098/90 - Eine in Rasterbauweise errichtete Saunaanlage, die demontiert werden kann, ohne daß sie oder der Raum, in dem sie sich befindet, zerstört wird, ist kein wesentlicher Bestandteil im Sinne des § 93 BGB. Sie ist auch nicht als Zubehör im Sinne von § 97 BGB anzusehen, wenn der Gewerbebetrieb, dem sie dienen sollte, eingestellt ist.

Fundstelle: DGVZ 1991, 95 (ST)